

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. September 2012

908. Erhöhung der Beiträge für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen – Änderung von Artikel 65 der Berufsbildungsverordnung (Vernehmlassung)

Die eidgenössischen Prüfungen sind ein bedeutendes Instrument zur Höherqualifizierung von Berufsleuten. Sie sind ausgesprochen praxisbezogen; die Berufserfahrung ist eine wichtige Voraussetzung für das Bestehen in der Arbeitswelt und wird durch die Prüfungen validiert. Träger der Prüfungen sind die Organisationen der Arbeitswelt. Es gibt 240 eidgenössisch anerkannte Berufs- und 170 höhere Fachprüfungen. Im Kanton Zürich besuchten 2010 über 8000 Personen einen vorbereitenden Kurs für eine eidgenössische Prüfung.

Um die eidgenössischen Prüfungen als wirkungsvolles Instrument der arbeitsmarktorientierten Zusatzqualifizierung von Berufsleuten auch für die Zukunft zu sichern, schlägt der Bundesrat eine rasch umsetzbare Änderung der Finanzierung vor. Die Beiträge des Bundes an die Kosten der Durchführung eidgenössischer Prüfungen sollen von derzeit 25% auf 60% und in Ausnahmefällen, bei besonders kostenintensiven Prüfungen, auf bis zu 80% erhöht werden. Dies entlastet die Träger der Prüfungen und soll dazu beitragen, dass die Kosten für die Prüfungsteilnehmenden sinken und langfristig tragbar bleiben. Unterstützt werden auch Massnahmen zur Qualitätssicherung. Die Mehrkosten für den Bund werden auf jährlich höchstens 25 Mio. Franken geschätzt, gegenüber rund 15 Mio. Franken nach geltendem Recht. Die Beiträge sollen in den kommenden Jahren aus den Krediten finanziert werden, die der Bundesrat im Februar 2012 mit der BFI-Botschaft 2013–2016 den eidgenössischen Räten vorgelegt hat.

Die Erhöhung der Beiträge erfordert eine Änderung von Art. 65 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101). Mit Schreiben vom 4. April 2012 unterbreitete das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) den Kantsregierungen den Text von Art. 65 BBV zur Vernehmlassung. Ziel ist es, die Änderung auf Anfang 2013 in Kraft setzen zu können.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Zustelladresse: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Leistungsbereich Berufsbildung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 4. April 2012 laden Sie uns ein, zur Erhöhung der Beiträge für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen (Änderung von Art. 65 der Berufsbildungsverordnung) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Mit der Erhöhung der Bundesbeiträge für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen von 25% auf 60–80% der Kosten wird ein wichtiges Instrument der höheren Berufsbildung gefördert. Die vorgesehene Massnahme kann einfach und rasch umgesetzt werden. Wir unterstützen sie deshalb grundsätzlich.

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung soll die vorgesehene Verordnungsänderung eine Kürzung der Bundespauschale an die Kantone nach Art. 53 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) zur Folge haben. Diese Kürzung können wir nicht akzeptieren. Sie hätte zur Folge, dass weniger Mittel für die übrige Berufsbildung zur Verfügung stünden. Die Mittel für die Erhöhung der finanziellen Unterstützung der eidgenössischen Prüfungen sind deshalb zusätzlich und nicht zulasten der Bundespauschale auszurichten.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi